

**Preisordnung Nr. 3000/12.****— Inkraftsetzung von Preisordnungen  
der Industriepreisreform —  
(Bauwesen)**

Vom 10. Dezember 1966

## I.

**Allgemeine Bestimmungen**

## A.

Geltungsbereich

## § 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise),

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Großhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**,

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben des Großhandels und den gewerblichen Abnehmern gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung und andere, in dieser Preisordnung näher bezeichnete Abnehmer nicht verändert.

## B.

**Zeitpunkt des Inkrafttretens**

## § 2

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für die Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4568 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 835) erteilt werdefl.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch

— die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966,

— Inkraftsetzung von Preisordnungen — Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Verbindung mit

— der Preisordnung Nr. 4604 vom 1. April 1966,

— Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 4604 des Gesetzblattes)

bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

• Bokar. ntgegebrn über die örtlichen Räte und gesellschaftlichen Organisationen

## II.

**Bau- und Projektierungsleistungen  
Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen**

## § 3

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Industriepreise der Preisordnungen gemäß Anlage 1 Abschnitt I (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Betriebe, die Bau- und Projektierungsleistungen durchführen (im folgenden **Lieferer** genannt) und gegenüber allen **Abnehmern** wirksam. Soweit die Industriepreise der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

## § 4

**Ausnahmen für Lieferer**

(1) Die Industriepreise der neuen Preisordnungen werden für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 als Lieferer nicht wirksam.

(2) Die Preise gemäß § 3 gelten nicht für Bauleistungen der Reparaturbrigaden bei den örtlichen Räten und Trägerbetrieben. Diese wenden weiterhin die Bestimmungen der vorläufigen Richtlinie des Ministers für Bauwesen und des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden bei den örtlichen Räten\* an. Für die Berechnung des Materials gelten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Gegenüber Abnehmern gemäß § 5 sind die Material- und Materialrealisierungskosten auf der Grundlage der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Die Differenzen zwischen den am 31. Dezember 1966 und 1. Januar 1967 gültigen Preisen für das Material werden den örtlichen Räten bzw. Trägerbetrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

## § 5

**Ausnahmen für Abnehmer**

(1) Die Industriepreise der neuen Preisordnungen werden nicht wirksam für folgende Abnehmer:

- a) die Bevölkerung,
- b) der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer gemäß Abs. 3,
- c) landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2,
- d) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, soweit sie nicht zu den Berufsgruppen der Anlage 3 zählen, private Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Kommissionshändlern) und private Betriebe des Konsumgütergroßhandels.

Vorstehenden Abnehmern sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen.

(2) Als Bevölkerung gemäß Abs. 1 Buchst. a gelten alle Bürger, die Bau- und Projektierungsleistungen für persönliche Zwecke bzw. für ihren privaten Hausbesitz in Auftrag geben. Dazu zählen die in Auftrag gegebenen

- a) Neubauleistungen für den Bau von
  - Eigenheimen bzw. LPG-Hauswirtschaften
  - Wochenendheimen, Bungalows, Lauben
  - Brunnen, Schuppen, Einzäunungen und anderen baulichen Anlagen,